

Urlaubsabkommen für Arbeiter und Angestellte

vom 8. Mai 1979

Der Verband der Textilindustrie Westfalen, 4400 Münster, hat mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf, am 8. Mai 1979 bezüglich Arbeiter und Angestellte und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, am 8. Mai 1979 bezüglich der Angestellten die folgenden, sonst gleichlautenden Urlaubs-Abkommen abgeschlossen.

§ 1

1. sachlich und persönlich: wie Manteltarifvertrag gewerbliche Arbeitnehmer vom 15. 7. 1966 und Manteltarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Textilindustrie Westfalens und des Regierungsbezirks Osnabrück vom 5. 4. 1968.
2. räumlich: Regierungsbezirke Münster, Detmold, Arnsberg (ohne Schwelm) und Osnabrück sowie den Ortsteil Dingden der Gemeinde Hamminkeln im Regierungsbezirk Düsseldorf.

§ 2

Der Urlaub beträgt im Jahre 1979 = 28, im Jahre 1981 = 29 und im Jahre 1982 = 30 Arbeitstage.

Als Arbeitstage gelten alle Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer zu arbeiten hat. Hierbei zählen je Woche 5 Arbeitstage als Urlaubstage, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer an mehr oder an weniger als 5 Tagen in der Woche zu arbeiten hat. Krankheitstage, die auf einen Arbeitstag fallen, werden nicht auf den Urlaub angerechnet.

§ 3

Die über 3 Wochen (15 Arbeitstage) hinausgehenden Urlaubstage können je nach den betrieblichen Notwendigkeiten und den Wünschen der Arbeitnehmer auch einzeln gewährt und genommen werden.

§ 4

Als allgemeine Urlaubsbestimmungen gelten die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. 1. 1963 sowie § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz für Jugendliche, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt.

§ 5

Das Urlaubsentgelt kann nach dem Lohnausfallprinzip berechnet werden, wenn eine Betriebsvereinbarung dies vorsieht.

§ 6

Bei Ausscheiden unter Vertragsbruch oder aufgrund verschuldeter fristloser Kündigung erlischt jeder Urlaubsanspruch.

§ 7

Gewerbliche Arbeitnehmer (einschließlich der Jugendlichen) und Angestellte (einschließlich der Jugendlichen), die bis zum Tage des Tarifabschlusses ausgeschieden sind, haben Anspruch nur aufgrund eines Jahresurlaubs von 26 Arbeitstagen.

§ 8

Dieses Urlaubsabkommen ist mit einer Frist von 2 Monaten erstmalig zum 30. 4. 1985 kündbar.